

Ein Lehrbetrieb des Uhrmacherhandwerks soll neben den üblichen Einrichtungen mindestens über folgende Einrichtungen verfügen:

1. Einen Drehstuhl mit Support und Planscheibe und Spannfüßern;
2. Wälzmaschine;
3. Mikrometer, Zehntelmaß, Schiebmaß;
4. Eingriffzirkel;
5. Spezialwerkzeuge für elektrische Uhren und chemische Arbeitsverfahren.

In Betrieben, die nur auf Werkstattarbeit eingestellt sind, haben der Lehrherr und die zuständige Innung dafür zu sorgen, daß der Lehrling nach Ablauf des dritten Lehrjahres eine ordnungsmäßige kaufmännische Schulung in Fachschulen oder Fachlehrgängen erhält.

§ 6.

Verwandtschaft

Das Uhrmacherhandwerk ist im Sinne des § 129 a Abs. 2 der RGO. mit anderen Handwerkszweigen nicht verwandt.

II. Berufsausbildung

§ 7.

Grundforderungen

Für die Lehrlingsausbildung im Uhrmacherhandwerk sind nachstehende Grundforderungen maßgeblich:

1. Feilen,
2. Drehen,
3. Schleifen und Polieren,
4. Bohren,
5. Gewindeschneiden,
6. Härten (von Werkzeugen und Uhrteilen),
7. Messen und Einpassen,
8. Feinstellen (Regulieren) von Uhren,
9. Verkaufstätigkeit, Kundendienst,
10. Fachzeichnen,
11. Fachrechnen.

Diese Grundforderungen sind Arbeitsverfahren, Handfertigkeiten und theoretische Kenntnisse, deren Erlernung für die ordnungsmäßige Ausübung des Uhrmacherhandwerks unerlässlich ist.

§ 8.

Berufsausbildungsplan der Meisterlehre

Die Berufsausbildung im Uhrmacherhandwerk ist in Groß- und Kleinuhrmacherei durchzuführen.

Der Gang der Berufsausbildung in der Werkstatt und im Laden ist nach dem anhängenden Ausbildungsplan, unterteilt nach Lehrhalbjahren, durchzuführen (siehe Anlage A).

Die dort eingefügten Grundforderungen sollen schon im ersten Lehrjahr erlernt werden, da für jede Uhrenreparatur alle Grundforderungen mehr oder weniger in Frage kommen. Dann ergibt sich für die folgenden Lehrjahre eine ausreichende Zeit zur Vervollkommnung in den einzelnen Grundforderungen.

§ 9.

Berufsausbildungsplan der Berufsschule

In Anpassung an die praktische Berufsausbildung ergibt sich für die durch die Berufsschule zu vermittelnden Kenntnisse der anhängende Vorschlag eines Berufsausbildungsplanes der Berufsschule einschließlich Praktische Fachkunde (siehe Anlage B).

§ 10.

Werkstattwochenbuch

Jeder Lehrling muß ein Werkstattwochenbuch führen.

Das Werkstattwochenbuch dient der Vertiefung der Lehrlingsausbildung im Betriebe. Es gibt eine Übersicht über den Gang der Ausbildung und läßt die praktische Unterrichtung in den einzelnen Grundforderungen erkennen.

Die vom Lehrling ausgeführten handwerklichen Arbeiten und Verrichtungen, die dazu erforderlichen Werkzeuge und Geräte sind zu beschreiben und, soweit zugänglich, durch Skizzen zu erläutern. Für jeden wöchentlichen Bericht sind eine oder zwei der für die Berufsausbildung wichtigsten Arbeitsverrichtungen auszuwählen.

Form und Inhalt des Werkstattwochenbuches bestimmt der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks im Einvernehmen mit dem Deutschen Handwerks- und Gewerbetag.

Die Überwachung der Anlegung und ordnungsmäßigen Führung des Werkstattwochenbuches obliegt dem Lehrherrn.

Das Werkstattwochenbuch ist bei den Zwischenprüfungen und bei der Gesellenprüfung vorzulegen. Der Lehrlingswart der Innung kann jederzeit Einsicht in das Werkstattbuch nehmen.

Unter Berücksichtigung der im Berufsausbildungsplan vom Lehrling in den einzelnen Halbjahren auszuführenden Arbeiten sind die wöchentlichen Eintragungen nach folgenden Richtlinien vorzunehmen:

1. Lehrjahr:

Einfache, den Grundforderungen entsprechende Arbeitsvorgänge sind zu beschreiben. Skizzen davon sind anzufertigen, z. B. Amboß, Schraubenzieher, Gewindebohrer, Dreikantsenker, Reißnadel, Supportstichel, Wellen, Große Futter.

2. Lehrjahr:

Die Beschreibung der ausgeführten Arbeiten ist zu erweitern durch Erläuterung der dazu verwandten Werkzeuge und Geräte, deren Instandhaltung und sachgemäße Verwendung. Von Werkzeugen, Geräten und Uhrteilen sind einfache Skizzen anzufertigen, z. B. Aufdeckstichel, Unruhwaage, Hakenhemmung, verschiedene Schlagwerkteile für Großuhren, Teilkreise.

3. Lehrjahr:

Schriftliche und zeichnerische Wiedergabe von schwierigen Arbeiten, besonders Taschenuhrarbeiten, z. B. Aufzugwelle, Zeigerstellhebel, Federkern, kleine Drehstähle, Steinfäßstichel, kleine Gewindebohrer, Unruhwellen, Steinfassungen.

4. Lehrjahr:

Beschreibung und Skizzierung der schwierigeren Kleinarbeiten, kaufmännischer Briefwechsel und Fachkunde, z. B. Hemmungsskizzen, Spiralfederarbeiten, Feinstellungsarbeiten, Kundenbriefe, Aufgaben in der Buchführung und Selbstkostenberechnung.

III. Zwischenprüfungen

§ 11.

Allgemeines zu den Zwischenprüfungen

Es ist alljährlich eine Zwischenprüfung abzulegen, die zweckmäßigerweise in die Zeit vom 1. Oktober bis 1. November fällt.

Die Zwischenprüfung ist eine praktische und theoretische Prüfung; sie besteht aus einer Arbeitsprobe und Aufgabe, die von dem Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks für alle deutschen Lehrlinge einheitlich für das jeweilige Lehrjahr ausgeschrieben werden.

Die Zwischenprüfung wird vom Gesellenprüfungsausschuß abgenommen. Hierbei finden die Bestimmungen der Gesellenprüfungsordnungen der Handwerkskammern sinngemäß Anwendung.

Die Prüfungsanforderungen sind in den §§ 12–14 festgelegt.

§ 12.

Praktische Prüfung

Die Aufgaben für die Zwischenprüfungen richten sich nach dem Berufsausbildungsplan der Meisterlehre und sind der Mitte des entsprechenden Lehrjahres angepaßt. Dabei wird vorzugsweise für das erste und zweite Lehrjahr die Aufgabenstellung an Werkzeugen, im dritten und vierten Lehrjahr an kleineren Taschenuhrarbeiten durchgeführt, um den Gang der lückenlosen Ausbildung nachzuweisen. Die Aufgaben sollen keinen erheblichen Zeitaufwand erfordern. Dagegen darf die notwendige Schwierigkeit nicht zu gering sein, um nicht durch eine zu häufige Wiederholung der Arbeit der Möglichkeit einer unsachlichen Leistung Vorschub zu leisten. Die Arbeiten sind in der Werkstatt des Lehrmeisters auszuführen.

§ 13.

Verfahren zur Abnahme der praktischen Prüfung

Die unter Hinzuziehung von Gehilfen bestimmten Aufgaben werden vom Reichsinnungsverband gestellt und, entsprechend der Ausschreibung nur mit einem Kennwort versehen, von den Lehrlingswarten der Innungen dem Reichsinnungsmeister gesammelt abgeführt.

§ 14.

Theoretische Prüfung

(mündliche und schriftliche Prüfung).

Der theoretische Teil der Zwischenprüfungen ist mündlich und schriftlich durchzuführen. Er hat sich entsprechend den Berufsausbildungsplänen auf nachstehende Prüfungsgebiete zu erstrecken:

1. Fachtheoretische Kenntnisse,
2. kaufmännische Kenntnisse,
3. allgemeine theoretische Kenntnisse (Gemeinschaftskunde).